



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. April 2021

Nummer 13a

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	129	78	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern	131
77	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	129		

Sonderausgabe

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

77 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 30. Juni 2021**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

1. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
2. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
4. Telefonische und elektronische Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
5. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken,
6. Tätigkeiten im Bereich der psychologischen und sozialpädagogischen Hilfesysteme.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
- minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleibt eine Anpassung der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter

Risikoabschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung, soweit erforderlich, angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die täglichen Meldezahlen für Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten und dies zu einer Entlastung des Gesundheitssystems geführt hat. Derzeit steigt die Zahl der Neuinfektionen bundesweit – insbesondere aufgrund der sich nun in Deutschland verbreitenden Virusvariante – wieder stark an. Die aktuelle Situation erfordert es weiterhin, dass weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffen werden.

Die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsarbeit sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht. Auch wird die flexible Erbringung von psychologischen Hilfeleistungen (beispielsweise durch psychologische Beratungsangebote) und sozialpädagogische Leistungen (beispielsweise durch Einrichtungen der Familienhilfe) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht, um schwerwiegende Krisensituationen zu verhindern.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfen und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfrate in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzu-

nehmen. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen sicherzustellen.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen wurde in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren aufgebaut.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni 2021 erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, sind ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-muenster.nrw.de beziehungsweise poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person

signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 31.03.2021

Die Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

Dr. Adelgunde Holzmeier

(Dezernentin)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 129-131

78 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern

Auf Grund des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinie 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (Abl. L 212 vom 22.08.2018, S. 1, L 296 vom 22.11.2018) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2749) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG, erlässt die

Bezirksregierung Münster

folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Für Bewerber*innen um Lizenzen (Flugschüler*innen), die sich in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der **Bezirksregierung Münster** befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse, einer bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO, sofern diese im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Juli 2021 ablaufen, bis maximal zum 31. Juli 2021 verlängert [FCL.025 (a) 3, (b) (2) bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].
2. Für Bewerber*innen, die bereits von der Regelung einer Allgemeinverfügung der **Bezirksregierung Münster** vom **25.03.2020** und vom **05.02.2021** Gebrauch gemacht haben, gilt folgendes:

a) Betrug der genutzte Zeitraum weniger als 8 Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser Allgemeinverfügung insgesamt 8 Monate nicht überschreiten,

b) Betrug der schon genutzte Zeitraum 8 Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.

3. Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 1 (i.V.m. Nr. 2) ist die **Bezirksregierung Münster** unverzüglich per E-Mail zu informieren.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II.

Begründung

Die aktuell fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu inzwischen vielfach auch noch verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Bewerber*innen teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Bewerber*innen führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 31 Absatz 2 Nummer 1 LuftVG und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG erlassen.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 des Artikels 71 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Nr. I. 3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, in 48147 Münster, erhoben werden.

IV.

Rechtlicher Hinweis

Die Bezirksregierung Münster hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

01.04.2021

Im Auftrag
Gez. Thomas Schelenz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 131

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster